

## Revisionen

# ALV-Ausgabe 2020

Stand: 1. April 2021

|      | neuer/geänderter Erlass | vom        | in Kraft   | AS        |
|------|-------------------------|------------|------------|-----------|
| 178  | AVAM-V [BKSV]           | 26.02.2020 | 01.01.2020 | 2020 817  |
| 179  | AVIV                    | 13.03.2020 | 13.03.2020 | 2020 779  |
| 180  | AVIV                    | 20.03.2020 | 21.03.2020 | 2020 875  |
| 181  | AVIV                    | 08.04.2020 | 09.04.2020 | 2020 1202 |
| 181a | AVIV                    | 20.01.2021 | 01.09.2020 | 2021 16   |
| 182  | AVIV                    | 01.07.2020 | 01.09.2020 | 2020 2875 |
| 183  | AVIV                    | 26.08.2020 | 01.09.2020 | 2020 3611 |
| 184  | AVIG                    | 25.09.2020 | 26.09.2020 | 2020 3847 |
| 185  | ATSG                    | 21.06.2020 | 01.01.2021 | 2020 5137 |
| 186  | ATSV                    | 18.11.2020 | 01.01.2021 | 2020 5149 |
| 187  | AVIG [ATSG]             | 21.06.2020 | 01.01.2021 | 2020 5148 |
| 188  | AVIG                    | 19.03.2021 | 01.01.2021 | 2021 153  |
| 189  | AVIV                    | 18.12.2020 | 01.01.2021 | 2020 6449 |
| 190  | V Arbeitslose           | 29.01.2020 | 01.01.2021 | 2020 609  |
| 191  | AVIG                    | 19.03.2021 | 20.03.2021 | 2021 154  |
| 192  | AVIV                    | 19.03.2021 | 01.04.2021 | 2021 169  |

## Notverordnung

V vom 20. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, SR 837.033)

## ATSG

Die Änderungen<sup>185</sup> aufgrund der ATSG-Reform 2021 sind in der Textausgabe 2020 bereits berücksichtigt.

## ATSV

### Art. 1 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Werden Geldleistungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze nicht an die bezugsberechtigte Person ausbezahlt und steht diese unter umfassender Beistandschaft nach Artikel 398 ZGB, so werden die Geldleistungen der Beistandin, dem Beistand oder einer von dieser oder diesem bezeichneten Person oder Behörde ausbezahlt.<sup>186</sup>

<sup>1bis</sup> Steht die bezugsberechtigte Person unter einer Beistandschaft nach den Artikeln 393–397 ZGB, so werden die Geldleistungen nur dann der Beistandin, dem Beistand oder einer von dieser oder diesem bezeichneten Person oder Behörde ausbezahlt, wenn die Beistandin oder der Beistand durch einen rechtskräftigen Titel mit der Verwaltung dieser Geldleistungen betraut wurde oder die zuständige Erwachsenenschutzbehörde die Auszahlung der Geldleistungen an die Beistandin oder den Beistand anordnet.<sup>186</sup>

### Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c

<sup>1</sup> Rückerstattungspflichtig sind:

- b. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme der Beistandin oder des Beistands, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden;<sup>186</sup>
- c. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme der Beistandin oder des Beistands, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde.<sup>186</sup>

### Art. 14 Abs. 1

<sup>1</sup> Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung macht das BSV unter Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen die Rückgriffsansprüche geltend. Es trifft hierfür die nötigen Vereinbarungen mit den Ausgleichskassen und den IV-Stellen.<sup>186</sup>

**Art. 16**<sup>186</sup> Verhältnis mehrerer Sozialversicherungen untereinander

Sind mehrere Sozialversicherungen am Rückgriff beteiligt, so sind sie einander im Verhältnis der von ihnen erbrachten sowie zu erbringenden kongruenten Leistungen ausgleichspflichtig.

*Gliederungstitel nach Art. 17*

### **3a. Kapitel: Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen**

**Art. 17a–17k**<sup>186</sup>

→ AS 2020 5150 ff.

*Gliederungstitel vor Art. 18*

### **4. Kapitel: Übrige Bestimmungen**

**Art. 18**<sup>186</sup> Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe  
(Art. 32 ATSG)

<sup>1</sup> Amts- und Verwaltungshilfe wird abgegolten, wenn:

- a. auf Begehren des Versicherers Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist; und
- b. die Gesetzgebung zu einer Sozialversicherung dies ausdrücklich vorsieht.

<sup>2</sup> In den Fällen nach Artikel 32 Absatz 3 ATSG kann die um Datenbekanntgabe ersuchte Stelle eine Gebühr erheben, wenn die Datenbekanntgabe mit einem besonderen Aufwand verbunden ist oder wenn es sich um systematische Anfragen handelt.

**Art. 18a**<sup>186</sup> Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV).

*Art. 18b*

Bisheriger Art. 18a

## **AVIG**

*Art. 88 Abs. 2bis*

<sup>2bis</sup> Entstehen durch den versuchten oder vollendeten missbräuchlichen Bezug von Leistungen Mehrkosten im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle, so sind diese von den Arbeitgebern zu tragen.<sup>187</sup>

Diese Änderung ist in der Textausgabe 2020 bereits berücksichtigt.

*Art. 90a Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Der Bund leistet in den Jahren 2020 und 2021 jeweils einen ausserordentlichen Bei-trag an den Ausgleichsfonds. Die Gesamtsummen der ausserordentlichen Bei-

träge für die Jahre 2020 und 2021 bemessen sich nach den Aufwendungen für die Kurzarbeitsentschädigung für die Abrechnungsperioden des jeweiligen Jahres.<sup>191</sup>

<sup>4</sup> Ist vorauszusehen, dass der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende des Jahres 2021 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme überschreiten wird, und ist diese Überschreitung auf die Covid-19-Epidemie zurückzuführen, so kann der Bund einen ausserordentlichen Beitrag an den Ausgleichsfonds leisten.<sup>184</sup>

Abs. 3 in Kraft vom 20. März 2021 bis 31. Dezember 2021.

Abs. 4 in Kraft vom 26. September 2020 bis 31. Dezember 2022.

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2021*<sup>188</sup>

Arbeitslose, die bis zum 1. Juli 2021 das 60. Altersjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre Beiträge an die AHV bezahlt haben, werden ab dem 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose nicht von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert.

Diese Übergangsbestimmung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des ÜLG (voraussichtlich am 1. Juli 2021).

## **AVIV**

*Art. 46 Abs. 4–5*

<sup>4</sup> *Aufgehoben*<sup>180/182/183/189/192</sup>

Aufgehoben vom 21. März bis 30. Juni 2021.

<sup>5</sup> *Aufgehoben*<sup>180/182/183/189/192</sup>

Aufgehoben vom 21. März bis 30. Juni 2021.

*Art. 50 Abs. 2*

<sup>2</sup> Vom anrechenbaren Arbeitsausfall wird für jede Abrechnungsperiode eine Karenzzeit von einem Tag abgezogen.<sup>179/181a/192</sup>

In Kraft vom 13. März bis 20. März 2020 und vom 1. September 2020 bis zum 30. Juni 2021.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*<sup>180</sup>

Aufgehoben vom 21. März bis 31. August 2020.

<sup>2</sup> Vom anrechenbaren Arbeitsausfall wird für jede Abrechnungsperiode eine Karenzzeit von einem Tag abgezogen.<sup>182</sup>

*Art. 57*

*Aufgehoben*<sup>181</sup>

Aufgehoben vom 9. April bis 31. August 2020.

### Art. 57a Abs. 1

*Aufgehoben*<sup>181/181a</sup>

Aufgehoben vom 9. April bis 31. August 2020 und vom 1. September 2020 bis zum 31. März 2021.

### Art. 57b<sup>182</sup> Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung

Die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung wird um sechs Abrechnungsperioden verlängert.

In Kraft vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021.

### Art. 63<sup>181/183/189/192</sup> Anrechnung von Einkommen aus Zwischenbeschäftigung

Das Einkommen aus Zwischenbeschäftigung wird bei der Berechnung des Verdienstausfalls nicht angerechnet.

In Kraft vom 9. April bis 30. Juni 2021.

## AVAM-V (SR 823.114)

### Art. 4 Abs. 3<sup>bis</sup>

<sup>3bis</sup> Die von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absätze 3 und 4 AIG können mittels Abrufverfahren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das Informationssystem zugreifen.<sup>178</sup>

### Anhang

#### Abkürzungen

*Folgende neue Abkürzung wird hinzugefügt:*

KB Für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht eingesetzte Behörde<sup>178</sup>

### Tabelle<sup>178</sup>

*In der Rubrik «Unternehmen» wird folgende neue Spalte hinzugefügt:*

|  | Zugriff mittels Abrufverfahren |
|--|--------------------------------|
|  | KB                             |

### Unternehmen

Name, Adresse, Tel.-Nr., Fax, E-Mail, Webadresse, Branche, Unternehmensstatus, Verweiser-Nr. A

|   | Zugriff mittels Abrufverfahren |
|---|--------------------------------|
|   | KB                             |
| BUR-Daten (BUR-Nummer, Adresse, Telefon, Rechtsform, Betriebsgrösse, Wirtschaftsstatus, Arbeitssprache), Handelsregisterdaten   | –                              |
| Kontaktpersonen (Funktion, Stellung, Sprache, Adresse, Tel.-Nr., Fax, E-Mail)   | A                              |
| Vereinbarung zur Zusammenarbeit, Geschäftstätigkeit, Erreichbarkeit   | –                              |
| Beschäftigte Berufsgruppen  | A                              |
| Geschäftsgang (Zeitraum, Stellen, durch RAV besetzte Stellen, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Anzahl beschäftigte Stellensuchende, Zuschüsse)  | –                              |
| Ausgeschriebene Stellen, Zuweisungen, Stellenmeldung, Stellenabmeldung (Grund, Datum), Stellenbezeichnung, Arbeitsbedingungen (Antritt, Dauer, Beschäftigungsgrad, Lohn, Örtlichkeit), Tätigkeit, Stellenanforderungen (Qualifikation, Erfahrungen, Ausbildungsniveau, Abschluss), erforderliche Sprachkenntnisse, Kontaktperson, Zuweisungen | A                              |
| Matchingresultate   | –                              |
| Beginn, Dauer und Höhe des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, Zuständige Amtsstellen und -personen, Betriebsabteilung, Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  | –                              |

## V Arbeitslose (SR 837.174)

### Art. 1 Abs. 2

<sup>2</sup> Nicht versichert sind Personen, die bereits nach Artikel 47 Absatz 1 oder 47a BVG mindestens in dem Umfang versichert sind, in dem sie nach dieser Verordnung versichert wären.<sup>190</sup>